

**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer: 5 L 3691/09.F.A (V)



**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des : . . . . . -

zurzeit wohnhaft in der Einrichtung für Abschiebungshaft,

Staatsangehörigkeit: Afghanistan

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dominik Bender,  
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main,  
- 40079-09 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Dortmund Re-  
ferat 431,  
Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,  
- 5393860 - 423 -

Antragsgegnerin,

wegen Verbots der Abschiebung

- 2 -

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch den Präsidenten des VG Prof. Dr. Fritz am 12. November 2009 beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Dominik Bender, Frankfurt, beigeordnet. Dies gilt zugleich für die Klageverfahren 5 K 3458/09.F.A (V) und 5 K 3692/09.F.A (V).
2. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, Maßnahmen zur Verbringung des Antragstellers nach Griechenland für die Dauer von sechs Monaten anzuordnen bzw. durchzuführen; zugleich wird der Antragsgegnerin aufgegeben, etwaige bereits eingeleitete Maßnahmen rückgängig zu machen.
3. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

### GRÜNDE:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 VwGO zur Verhinderung der Überstellung des Antragstellers nach Griechenland ist zulässig, insbesondere mangelt es nicht am Rechtsschutzbedürfnis (vgl. insoweit VG Karlsruhe, B.v.26.6.2009- A 2 K 710/09 -, AuAS 2009, 178 f).

Der Antrag ist auch begründet, denn dem Antragsteller stehen auch ein für eine einstweilige Anordnung zu fordernder Anordnungsanspruch sowie ein Anordnungsgrund zur Seite.

Die Eilbedürftigkeit folgt daraus, dass in Anbetracht der von dem Bevollmächtigten vorgebrachten Umstände der Antragsteller jederzeit gewärtigen muss, im Rahmen der Dublin II-Verordnung nach Griechenland überstellt zu werden. Darüber hinaus vermag sich der Antragsteller auch auf einen Anordnungsanspruch zu berufen, da er in Griechenland einer Gefährdungssituation ausgesetzt wäre, die vom Konzept der normativen Vergewisserung eines sicheren Drittstaates im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

- 3 -

nicht erfasst wird. Seitens der griechischen Behörden ist im Falle einer Abschiebung nach Griechenland ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren zu befürchten. Davon geht es selbst das Bundesamt, wie dem Gericht bekannt ist, für von ihm als besonders schutzbedürftig erachteten Personen aus und sieht von einer Überstellung von Flüchtlingen hohen Alters, minderjährigen Flüchtlingen sowie von Flüchtlingen, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ab. In Anbetracht des Umstandes, dass in Griechenland ein fairer und effektiver Zugang zum Asylverfahren nicht gewährleistet ist, was zwischenzeitlich von etlichen Gerichten ebenfalls angenommen wird (vgl. VG Gießen, B.v.25.4.2008 – 2 L 201/08.GI.A-, AuAS 2008, 132; VG Karlsruhe, B.v.23.6.2008 – A 3 K 1412/08 –, AuAS 2008, 165; VG Frankfurt, U.v.8.7.2009 – 7 K 4376/07.F.A(3)-, AuAS 2009, 189 ff) und das Bundesverfassungsgericht zum Erlass einer einstweiligen Anordnung in einem vergleichbaren Fall veranlasst hat (BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, B.v.8.9.2009 – 2 BvR 56/09 -, AuAS 2009, Heft 21), geht das erkennende Gericht davon aus, dass der Antragsteller mit rechtserheblichen und irreversiblen Nachteilen von einer Inhaftierung bis hin zur Obdachlosigkeit zu rechnen hat. Dem Selbsteintrittsrecht eines Staates gem. Art. 3 Abs. 2 der Dublin II-Verordnung korrespondiert ein subjektives Recht des Asylsuchenden auf ermessensfehlerfreie Entscheidung; eine Ermessensreduzierung auf Null kommt danach dann in Betracht, wenn die griechischen Behörden keine konkreten Garantien des Inhalts abgeben, dass bei einer Überstellung nach Griechenland ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren nicht zu befürchten ist. Durch die vorliegend befristet erlassene einstweilige Anordnung erhält die Antragsgegnerin die Möglichkeit, entweder die genannten Garantien der griechischen Regierung bezüglich des Antragstellers beizubringen oder aber von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-Verordnung Gebrauch zu machen.

Als unterliegende Beteiligte hat die Antragsgegnerin die Kosten des gem. § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 VwGO i. V. m. § 114 ff ZPO.

Diese Entscheidung ist gem. § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Prof. Dr. Fritz

2009112160130\_Beschluss5\_L\_3691\_09\_F\_A



Ausgefertigt  
Frankfurt, den 13. Nov. 2009

*König*  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle